

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine

Präambel

Aufgrund der §§ 1 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S.405) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBL. S.589), hat der Landkreis Peine in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Gebühren- und Kostenersatzpflicht

- (1) Dem Landkreis Peine obliegen gemäß § 3 Abs. 1 S 1 NBrandSchG die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. Hierfür unterhält der Landkreis Peine gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 NBrandSchG eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen.
- (2) Dem Landkreis Peine obliegt gemäß § 3 Abs. 2 NBrandSchG die Aufgabe der Brandverhütungsschau nach Maßgabe des § 27 NBrandSchG.
- (3) Der Einsatz der FTZ ist gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus § 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3 NBrandSchG nichts anderes ergibt.
- (4) Für Leistungen der FTZ als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (5) Ein Anspruch auf Vornahme einer Leistung durch die FTZ besteht nicht.

§ 2 – Entgeltliche Pflichtaufgaben

(1) Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die FTZ ist kostenpflichtig:

1. Leistungen bei Einsätzen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung, die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder bei denen eine Gefährdungshaftung besteht,
2. Leistungen bei Einsätzen, die für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. Leistungen bei Einsätzen, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
5. für andere als die in § 29 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.

§ 3 – Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

(1) Für freiwillig durch die FTZ erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Eine Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der FTZ, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

1. Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und sonstigen Geräten und Ausstattungsgegenständen,
2. Stellung von Personal der FTZ,
3. Überprüfung, Wartung und Instandsetzung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten, Fahrzeugen und sonstigen Ausstattungsgegenständen

§ 4 – Gebühren- und Kostenersatzpflichtiger

(1) Für Leistungen der FTZ werden Gebühren und Kostenersatzsätze von demjenigen erhoben, der eine Leistung in Anspruch nimmt.

(2) Gebühren- bzw. Kostenersatzpflichtig ist ferner,

1. In Fällen des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 dieser Satzung, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
2. In Fällen des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 dieser Satzung, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 NBauO) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist
3. In den nicht durch Nr. 1 und 2 dieser Satzung erfassten Fällen ist verpflichtet,
 - a. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend,
 - b. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
 - c. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
 - d. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Zahlungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Gebührenschuldner.

§ 5 – Gebühren- und Kostenersatz und Maßstab

(1) Gebühren und Kostenersatz werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebühren- und Kostentarifes erhoben.

(2) Maßgabe der Leistungsberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.

(3) Bei der Berechnung der Gebühr bzw. des Kostenersatzes wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt.

(4) Zusätzlich zu den Gebühren und Kosten sind zu erstatten

- a) die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Neubeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material,

- b) die Auslagen in der tatsächlichen entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten,
- (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebühren- und Kostentarif festgesetzten Gebühren und Kosten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

§ 6 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühren- und Kostenersatzpflicht

- (1) Die Gebühren- und Kostenersatzpflicht entsteht mit der Beauftragung bzw. Inanspruchnahme der Leistung. Sie wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr bzw. der Kostenersatz wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren- und Kostenersatzpflicht entsteht darüber hinaus mit dem Ausrücken aus der FTZ bzw. mit dem Besetzen der FTZ und endet mit dem Einrücken der Einsatzkräfte in die FTZ bzw. der Aufhebung der Besetzung der FTZ.
- (4) Rückständige Gebühren und Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) eingezogen.

§ 7 – Haftung

- (1) Der Landkreis Peine haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die FTZ verursacht werden. Der Betroffene hat die FTZ von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der FTZ bedient werden, übernimmt der Landkreis Peine keine Haftung.
- (3) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die FTZ nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 – Datenverarbeitung

- (1) Der Landkreis Peine ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für diesen

Zweck zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (2) Erforderliche Daten sind Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebühren- und Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen sowie zur Gebührenfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden, Meldebehörden, Kraftfahrtbundesamt) erhoben worden sind, zulässig.

§ 9 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine vom 26.02.1997 in der Fassung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Peine, 18.12.2024

Hei
Landrat

GEBÜHREN- UND KOSTENERSATZVERZEICHNIS

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine

Auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine vom 18.12.2024 werden nach Maßgabe dieses Gebühren- und Kostentarifes Gebühren und Kostenersatz für erbrachte Leistungen der Kreisfeuerwehr (Abschnitt A) sowie für Leistungen der FTZ (Abschnitt B) erhoben.

ABSCHNITT A: Leistungen der Kreisfeuerwehr

Die Gesamtgebühr/der Gesamtkostenersatz für Leistungen der Kreisfeuerwehr setzt sich aus einer Vorhaltegebühr (Ziff. 1) sowie den Kosten für die eingesetzten Kräfte (Ziff. 2) und die eingesetzten Fahrzeuge (Ziff. 3) zusammen.

Bei der Berechnung der Gebühr bzw. des Kostenersatzes wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt.

1. Grundgebühr

Es wird eine allgemeine Vorhaltegebühr in Höhe von **44,08 €** je Stunde erhoben.

2. Gebühr/Kostensatz für die eingesetzten Kräfte

Es wird eine Gebühr bzw. Kostensatz je Einsatzkraft in Höhe von **42,29 €** je Stunde erhoben.

3. Gebühr/Kostensatz für die eingesetzten Fahrzeuge

Die Gebühr bzw. der Kostensatz wird je Fahrzeugkategorie und je Stunde erhoben:

3.	Fahrzeugkategorie	Gebühr/Kostensatz
3.1	GW-A	64,98 €
3.2	GW-SW	51,98 €
3.3	ELW 2	41,58 €
3.4	GWG	34,67 €
3.5	GW-L	27,08 €
3.6	MTW	24,25 €
3.7	ELW 1	25,99 €
3.8	TL	25,99 €

ABSCHNITT B: Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ)

Die Gebühren für die Leistungen der FTZ werden pro Leistungseinheit bzw. je Stunde erhoben.

Für sonstige Leistungen der FTZ, welche im Folgenden nicht aufgeführt sind, werden ebenfalls Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden je Stunde berechnet.

4. Atemschutz

Die Gebühr für Leistungen nach den Ziffern 4.1 bis 4.3 wird je Leistungseinheit (je Stk.), die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 4.4 je Stunde erhoben.

4.	Atemschutz	Gebühr
4.1	Prüfungsleistungen der Atemschutzgeräte (inbegriffen sind Pressluftatmer, Pressluftflaschen, Lungenautomat)	kostenfrei
4.2	Anlassbezogene Prüfungen der Atemschutzgeräte (Übung / Einsatz)	47,45 €
4.3	Reinigung der Atemschutzgeräte	47,45 €
4.4	Sonstige Leistungen	63,27 €

5. Chemikalienschutzanzug

Die Gebühr für Leistungen nach den Ziffern 5.1 bis 5.5 wird je Leistungseinheit (je Stk.), die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 5.6 je Stunde erhoben.

5.	Chemikalienschutzanzug	Gebühr
5.1	Jährliche Prüfung der CSA-Anzüge	kostenfrei
5.2	Reinigung der CSA-Anzüge (nicht kontaminiert)	28,56 €
5.3	Reinigung der CSA-Anzüge (kontaminiert) - Eigenleistung FTZ	28,56 €
5.4	Anlassbezogene Prüfungen der CSA-Anzüge	85,68 €
5.5	Kalibrieren Gasmessgeräte	28,56 €
5.6	Sonstige Leistungen	57,12 €

6. Schläuche

Die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 6.1 wird je Leistungseinheit (je Stk.), die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 6.2 je Stunde erhoben.

6.	Schläuche	Gebühr
6.1	Reinigung der Schläuche (außerhalb des Schlauchverbandes; Regelfall: abrechnungsfähige Feuerwehreinsätze)	64,79 €
6.2	Sonstige Leistungen	86,39 €

7. Wäsche Einsatzbekleidung

Die Gebühr für Leistungen nach den Ziffern 7.1 und 7.2 wird je Leistungseinheit (je Stk.), die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 7.3 je Stunde erhoben.

7.	Wäsche Einsatzbekleidung	Gebühr
7.1	Reinigung PSA (Hose, Jacke)	24,38 €
7.2	Reinigung Kleinteile (Handschuhe, Flammschutzhaube)	12,19 €
7.3	Sonstige Leistungen	48,76 €

8. Vorbeugender Brandschutz

Die Gebühr für Leistungen nach den Ziffern 8.1 bis 8.4 wird je Leistungseinheit (je Stk.), die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 8.5 je Stunde erhoben.

8.	Vorbeugender Brandschutz	Gebühr
8.1	Durchführung Brandverhütungsschau (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)	349,72 €
8.2	Projektierungsgespräche Brandmeldeanlage nach DIN14675	58,28 €
8.3	Abnahme Brandmeldeanlagen	116,57 €
8.4	Wiederholungsabnahmen Brandmeldeanlagen	58,28 €
8.5	Sonstige Leistungen	58,28 €

9. Arbeiten der Funkwerkstatt

Die Gebühr für Leistungen der Funkwerkstatt werden je Stunde erhoben.

9.	Arbeiten der Funkwerkstatt	Gebühr
9.1	Einbau neuer Funkgeräte (Abrechnung nach Zeitaufwand)	70,13 €
9.2	Feldstärkemessungen in Gebäuden / Messungen von Objektfunkanlagen (Abrechnung nach Zeitaufwand)	70,13 €
9.3	Programmierung von Funkgeräten und DME	kostenfrei

10. Pumpen

Die Gebühr für Leistungen für Pumpen werden je Stunde erhoben.

10.	Pumpen	Gebühr
10.1	Prüfungsleistungen der Pumpen	68,06 €

11. Abnahme Feuerlöschbrunnen

Die Gebühr für die Abnahme der Feuerlöschbrunnen wird je Leistungseinheit (je Stk.) erhoben.

11.	Abnahme Feuerlöschbrunnen	Gebühr
11.1	Abnahme Feuerlöschbrunnen	123,09 €

12. Ausstattungsgegenstände

Die Gebühr für die Prüfung von Ausstattungsgegenständen wird je Stunde erhoben.

12.	Ausstattungsgegenstände (Fahrzeuge, NEA, Kettensägen, tragbare Leitern, etc.)	Gebühr
12.1	Prüfungsleistungen der Ausstattungsgegenstände	130,24 €

Peine, 18.12.2024

Heiß
Landrat